

DER MAGISTRAT DER STADT BAD KÖNIG



www.badkoenig.de

Magistrat der Stadt Bad König Steuer- und Liegenschaftsamt Schloßplatz 3 64732 Bad König

Bearbeiter: Herr Göckel
Telefon: (06063) 50 09 - 31
Telefax: (06063) 50 09 - 54

E-Mail: goeckel@stadt.badkoenig.de

Spielapparatesteuererklärung

Aufsteller:		
Name:		
Telefon:		
Veranlagungszeitraum:	 Kalendervierteljahr: Kalendervierteljahr: Kalendervierteljahr: Kalendervierteljahr: Berichtigte Erklärung: 	

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

- 1. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. September 2014 ist die neue Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad König (Spielgerätesatzung) am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten.
- 2. Die Übersendung dieses Vordruckes gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a) des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. V. m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei Magistrat der Stadt Bad König, Steueramt, einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
- 3. Die Steuer bemisst sich für Spielgeräte nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, welche nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 Spielgerätesatzung ermöglicht verfügt, sind die Festbeträge, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Spielgerätesatzung zur Berechnung anzusetzen.
- 4. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen oder die Erklärung nicht abgegeben, können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG i. V. m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlage nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG i. V. m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b) KAG i. V. m. § 240 AO).

IBAN: DE8850 8635130002211289

IBAN: DE04508519520060060118

IBAN: DE80500100600013088600

BIC: GENODE51MIC

BIC: HELADEF1ERB

BIC: PBNKDEFFXXX

In dem umseitig genannten Kalendervierteljahr wurden von mir/uns im Gebiet der Stadt Bad König die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt:

Aufstellungsort (Name und Anschrift)			nat des Ijahres	2. Monat des Vierteljahres		3. Monat des Vierteljahres	
		Spiel- und Geschicklichkeitsapparate Gewinnmöglichkeit					
		mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
Anzahl Apparate/ monatlich	mit						
	ohne						

Apparate / Gewinnmöglichkeit						
☐ mit =€ Bruttokasse aller Geräte x 15 % =	€					
☐ ohne =€ Bruttokasse aller Geräte x 6 % =	€					
Steuerbetrag gesamt:	€					
Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.						
Ort, Datum	Unterschrift (Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)					

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad König (Spielapparatesteuer)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Bad König gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Bad König, Steuer- und Liegenschaftsamt, Schloßplatz 3, 64732 Bad König Widerspruch eingelegt werden (§70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Bad König eingegangen ist. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages nicht gehemmt.

Benachrichtigung über die gespeicherten Daten (§ 18 Hessisches Datenschutzgesetz - HDSG-):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

1. Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungs-

bevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren sowie erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung

2. Spielapparatesteuer: Berechnungsgrundlagen:

Zahl der Apparate mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit und Bruttokasseninhalt der Geräte

Rechtsgrundlage: HGO, KAG, HDSG, Satzung
 Löschung der Daten: 2 Jahre nach Einstellung des Falles